jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/6/9 9Os23/76

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.06.1976

Norm

StGB §33

Rechtssatz

Verletzungen eines unbeteiligten Dritten, die dieser bei Flucht aus einem vom Täter im Zuge erpresserischer Entführung besetzten Haus erlitt, bilden Erschwerungsgrund, weil der Täter die sich auslösende Situation verschuldet hat und vorhersehen konnte, daß es in einer solchen bei den betroffenen Personen zu panikartigen Reaktionen kommen kann, bei welchen die Entstehung von Verletzungen durchaus im Bereich der Möglichkeit liegt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 23/76
  Entscheidungstext OGH 09.06.1976 9 Os 23/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0091173

Dokumentnummer

JJR_19760609_OGH0002_0090OS00023_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at